

lierung direkt abgeändert worden ist durch Heranziehung des fremden Textes oder aber, dass dieser fremde Text den Anlass gibt für Zusammenfassungen oder Exkurse und für die Gruppierung der verschiedenen Normen. Dafür geben die in meinem ersten und in diesem kritischen Beitrage besprochenen Textesstellen Beispiele aller Art. Gerade dieses Hineinarbeiten fremder Gesetzesstellen gibt, wie ich jetzt annehmen möchte, in vielen Fällen die Erklärung für jene stärkeren Abweichungen vom alamannischen Gesetze, die mir und vor mir z. B. Merkel eine direkte Entlehnung so schwer begreiflich erscheinen liessen¹. Und man kann kein ungünstiges Urteil fällen über die Redaktoren des bairischen Gesetzes, wenn man sich den näheren Einblick gönnt in ihre Tätigkeit und sie bei ihrer Arbeit verfolgt, soweit das eben heute noch möglich ist.

So wird man nach alledem jene Hilfhypothese bei Seite schieben, für die ich in meinem ersten Beitrage eingetreten bin, und die positiven Aufstellungen doch auf der alten Annahme aufbauen, dass der Text, wie ihn uns die Lex Alam. vermittelt, als Grundlage der analogen Bestimmungen des Baiernrechtes gelten darf. Die anderen Möglichkeiten, die daneben vielleicht noch bestehen, wird man aber wohl in soweit zu berücksichtigen haben, als einzelne Schlüsse sich positiv auf die Annahme direkter Filiation stützen.

Dass als Vorlage für diese Redaktion in vielen Kapiteln ein altes westgothisches Gesetz, wahrscheinlich die Euriciana, neben der Lex Alam. gedient habe, steht ausser Zweifel, die vorstehenden Ausführungen machen es mir aber wahrscheinlich, dass nicht sie allein zu diesem Zwecke herangezogen wurde. Es ist mir wahrscheinlich, dass daneben auch die Lex Salica und der langobardische Edictus Rothari den Redaktoren vorgelegen habe².

Bei den obigen Detailausführungen war vielfach Gelegenheit auf die Gründe für eine derartige Vermutung hinzuweisen; sie liegen in der textlichen Verwandtschaft der verschiedenen Leges, die m. E. am einfachsten durch die direkte Benutzung der beiden zuletzt genannten Gesetze in der Lex Baiuv. sich erklären lässt, und deren Erklärung mir in manchen Fällen geradezu gekünstelt erscheint, will man alles auf die Pandora-Büchse der Euric-

1) Archiv XI, 652. 2) Vgl. in ähnlichem Sinne wohl auch schon Gareis, nach dem kurzen Auszuge aus seinem Vortrage in Altbair. Monatschrift IV, 124.